

## Erste Seite

### Konrad Adenauer und der Schriftleiter

Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

Sie werden sich jetzt sicherlich irritiert die Frage stellen, was denn *Konrad Adenauer* mit der Redaktion der ASR zu tun haben kann. Tatsächlich musste ich bei einer redaktionellen Entscheidung an ihn denken. *Konrad Adenauer* wird bekanntlich das Zitat zugeschrieben: „*Was kümmert mich mein Geschwätz von gestern; nichts hindert mich, weiser zu werden.*“ Und genau dieses Zitat ging mir durch den Kopf, als die Redaktion über einen Vorschlag diskutierte, der uns von der diesjährigen Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht erreichte. Dieser Vorschlag geht dahin, den Rechtsprechungsteil der ASR dadurch leserfreundlicher zu gestalten, dass veröffentlichungswürdige Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit so komprimiert und kommentiert werden, dass sie auf einer Seite abgedruckt werden können.

Das Konzept der „One-Page-Entscheidungen“ ist nicht neu und findet sich seit einiger Zeit auch in der NZS. Aufmerksame Leser können sich vielleicht daran erinnern, dass ich im Editorial der ASR 2/2017 zu diesem Konzept bereits mit folgendem Fazit Stellung genommen habe: „*Daher führt aus meiner Sicht dann, wenn die Redaktion einer Fachzeitschrift die Veröffentlichung einer Entscheidung, und nicht nur die eines oder mehrerer Leitsätze, für erforderlich hält, kein Weg an ihrer vollständigen Veröffentlichung vorbei. Auch der Verweis auf die Möglichkeit, die Entscheidung im Volltext in einer elektronischen Datenbank abzurufen, ist aus meiner Sicht wenig hilfreich. Er bringt genau das, was gerade vermieden werden soll – weiteren zeitlichen Aufwand.*“ Ein klares Bekenntnis! Gleichwohl finden Sie in der aktuellen Ausgabe der ASR eine solche „One-Page-Entscheidung“. *Prof. Richter* hat dankenswerter-

weise eine Entscheidung des SG Bayreuth entsprechend aufbereitet. Woher nun aber dieser Richtungswandel? Bin ich wirklich – um mit *Konrad Adenauer* zu sprechen – weiser geworden? Nein, das sicherlich nicht. Ich bin auch heute noch der, vielleicht altmodischen, Überzeugung, dass eine Entscheidung grundsätzlich vollständig veröffentlicht werden sollte. Aber: Die ASR ist die Mitgliederzeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im DAV. Es ist also auch Ihre Zeitschrift. Und wenn die Mitglieder sich den zusammengefassten, komprimierten und kommentierten Kurzabdruck von, vielleicht auch nur vereinzelt, Entscheidungen wünschen, dann hat meine Meinung zurückzutreten. Aus diesem Grund veröffentlichen wir im aktuellen Heft – quasi als „Probeball“ – die erste Kurzentscheidung.

Gleichzeitig bitten wir um Ihre Meinung. Sollen wir verstärkt, ähnlich wie bei der NZS, Kurzkomentierungen von Entscheidungen abdrucken oder eher bei der vollständigen Veröffentlichung bleiben? Sie erreichen die Redaktion der ASR unter der bekannten E-Mail-Adresse [aranowski@anwaltverein.de](mailto:aranowski@anwaltverein.de). Ein Problem mit den Kurzkomentierungen bleibt allerdings: Mehr als bisher sind wir hierbei als Redaktion auf die Mitarbeit unserer Leser angewiesen. Das nebenberuflich tätige Redaktionsteam der ASR hat nicht die Ressourcen, eine entsprechende Anzahl von Kurzkomentierungen zu verfassen. Vielmehr brauchen wir hierzu in jedem Fall den Input aus der Arbeitsgemeinschaft. Wir würden uns daher sehr freuen, wenn sich möglichst viele unserer Leser beteiligen würden. Über welche aktuelle Entscheidung, die Sie bemerkenswert finden oder vielleicht selbst für Ihre Mandanten erstritten haben, könnten Sie Ihren Kollegen kurz berichten? Wie gesagt: Es ist auch Ihre Zeitschrift!

— Prof. Dr. Torsten Schaumberg, Nordhausen